

# Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

## Geschäftsstelle des 18. Senats



LSG Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Frau Rechtsanwältin  
Esther Kleideiter  
Anklamer Straße 38  
10115 Berlin



Försterweg 2-6  
14482 Potsdam  
Telefon: 0331 9818-5  
Durchwahl: 0331 9818-3802  
Telefax: 0331 9818-4500  
Potsdam, 12. Mai 2021

**Az.: L 18 AS 998/18 WA**  
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen: 106/20 ek

Rechtsstreit  
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte  
in Sachen L 18 AS 1332/16

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

in dem Verfahren werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen übersandt:

- gerichtliches Schreiben vom 12. Mai 2021

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Junker  
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bzw. die Sozialgerichte in Brandenburg finden Sie unter <http://www.lsg.berlin.brandenburg.de> unter der Rubrik Service. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzhinweise gerne auch postalisch zu.

# Landessozialgericht Berlin-Brandenburg



## Die Berichterstatterin des 18. Senats

LSG Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Jobcenter Berlin Mitte  
Seydelstraße 2-5  
10117 Berlin

Försterweg 2-6  
14482 Potsdam  
Telefon: 0331 9818-5  
Durchwahl: 0331 9818-3802  
Telefax: 0331 9818-4500  
Potsdam, 12. Mai 2021

**Az.: L 18 AS 998/18 WA**  
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen: 138.B - 96204BG0065589 B-P-96204-00033/18

Rechtsstreit  
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte  
in Sachen L 18 AS 1332/16

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung der für den 23. Juni 2021 angesetzten mündlichen Verhandlung und nach Vorberatung unter den Berufsrichtern des Senats weise ich darauf hin, dass der vorliegend streitgegenständlichen Sanktionsentscheidung vom 26. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. November 2014 in der Fassung des Teilanerkennnisses vom 18. Dezember 2019 zugrunde liegende Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt (im Folgenden: Eingliederungsverwaltungsakt) vom 25. Juni 2014 (Blatt 1175 der Verwaltungsakte <VA>) keine Grundlage für die streitbefangene Sanktionsentscheidung darstellen dürfte, weil dieser an besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehlern leiden, mithin nach § 40 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) nichtig sein und damit keine Rechtsfolge nach § 31a Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) auslösen können dürfte.

Der Eingliederungsverwaltungsakt vom 25. Juni 2014 dürfte vorliegend in einer das Regelungskonzept des SGB II, das auf die maßgeschneiderte Ausrichtung der Eingliederungsleistungen bezogen ist (vgl. BT-Drucks 15/1516 Seite 44), verfehlenden Weise allein auf die sanktionsbewehrte Kontrolle der Eigenaktivitäten des Leistungsberechtigten beschränkt sein und dabei die nachfolgend im Einzelnen dargelegten Anforderungen nicht erfüllen, die eine konsensuale Eingliederungsvereinbarung erfüllen müsste, um nicht nichtig zu sein. Zur Vermeidung eines besonders schwerwiegenden Fehlers in Gestalt eines Formenmissbrauchs dürfte dann auch der Eingliederungsverwaltungsakt selbst nichtig sein (vgl. BSG, Urteil vom 2. April 2014 - B 4 AS 26/13 R, Rn.41 f. - juris; BSG, Urteil vom 21. März 2019 – B 14 AS 28/18 R, Rn.13 -

juris), weil dieser Fehler bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände jedem Urteilsfähigen erkennbar sein dürfte.

Der Eingliederungsverwaltungsakt vom 25. Juni 2014 dürfte an einem Mangel leiden, soweit in diesem von dem Kläger Bewerbungen im Umfang von mindestens zehn Bewerbungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Monat gefordert werden, ohne dass damit eine korrespondierende Erstattung von Bewerbungskosten durch den Beklagten verbunden wäre, weil die danach erforderlichen Kosten von pauschal geregelten fünf Euro je Bewerbung bei mehr als 60 geforderten Bewerbungen in sechs Monaten und sechs Tagen bereits über die maximal als erstattungsfähig beschriebenen Kosten für ein gesamtes Jahr in Höhe von 260,00 Euro hinausgehen. Die wechselseitigen Verpflichtungen dürften danach in keinem ausgewogenen Verhältnis stehen (vgl. dazu BSG, Urteil vom 23. Juni 2016 - B 14 AS 30/15 R, Rn.16 ff. - juris). Ersetzt das Jobcenter eine Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt, sind die ersetzenden Regelungen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach denselben Maßstäben zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen, wie sie für die konsensuale Eingliederungsvereinbarung gelten (BSG, Urteil vom 23. Juni 2016 - B 14 AS 42/15 R, Rn.12 ff. - juris).

Weiterhin ist in dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 25. Juni 2014 zwar ein Geltungszeitraum bis zum 31. Dezember 2014 genannt, es werden jedoch keine Anlässe oder Zeitpunkte für die gemeinsame Überprüfung während der Laufzeit der Vereinbarung genannt (vgl. zu diesem Erfordernis unter Festhalten an seiner Rechtsprechung zur vor dem 1. August 2016 geltenden Rechtslage BSG, Urteil vom 21. März 2019 – B 14 AS 28/18 R, Rn.17 - juris; ebenso etwa LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. Februar 2020 – L 18 AS 1421/19, Rn.15 ff. - juris). Es ist jedoch erforderlich, in einem Eingliederungsverwaltungsakt zu regeln, nach welchem Verfahrensregime die Regelungen des Verwaltungsaktes und insbesondere die Obliegenheiten des Arbeitssuchenden während der Geltung des Verwaltungsaktes überprüft und gegebenenfalls geändert werden können (BSG, a.a.O., Rn.24).

Schließlich darf in Eingliederungsvereinbarungen nicht an Zielen starr festgehalten werden, die sich als erfolglos erwiesen haben (vgl. BSG, Urteil vom 14. Februar 2013 - B 14 AS 195/11 R, Rn.21 – juris). Der Eingliederungsverwaltungsakt vom 25. Juni 2014 erschöpft sich letztlich von der Bezeichnung ohnehin bestehender gesetzlicher Ansprüche abgesehen in der Konkretisierung von Eigenbemühungen des Klägers, womit er im Ergebnis auf eine Anknüpfunggrundlage für mögliche Sanktionsentscheidungen reduziert worden sein dürfte, was der gesetzlichen Konzeption nicht entspricht (BSG, Urteil vom 23. Juni 2016 - B 14 AS 42/15 R, Rn.21 - juris).

Soweit trotz dieser Ausführungen angenommen werden sollte, dass der Eingliederungsverwaltungsakt vom 25. Juni 2014 nicht nichtig sein sollte, wäre aufgrund des Widerspruchs des Klägers gegen den Sanktionsbescheid vom 26. August 2014 wohl jedenfalls anzunehmen, dass damit zugleich ein Antrag auf Überprüfung des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 25. Juni 2014 gestellt worden wäre, der dessen inzidente Überprüfung im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Sanktionsent-

scheidung trotz Eintritts seiner Bestandskraft erforderlich machen würde (vgl. Harich, in BeckOK Sozialrecht, Stand: 1. März 2021, Rn.39 zu § 15 SGB II). Auch wenn der Kläger gegen den Eingliederungsverwaltungsakt vom 25. Juni 2014 keinen Widerspruch eingelegt hat, weil er sein Vorgehen auf das Angreifen der Sanktion als solcher konzentriert hat, bringt er in seinem Widerspruch gegen die Sanktion vom 13. September 2014 (Blatt 1203 VA) deutlich zum Ausdruck, dass er mit den ihm in dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 25. Juni 2014 geregelten Pflichten nicht einverstanden ist, indem er darauf verweist, sich nicht an per Zwang angeordnete Pflichten gebunden zu fühlen, wenn er zuvor freiwillige Angebote gemacht hatte, weil jeder Vertrag rechtlich überprüfbar und verfassungsmäßig sein müsse.

Ich bitte daher um Stellungnahme binnen zwei Wochen, ob der Bescheid vom 26. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. November 2014 über das bisherige Teilanerkennnis vom 18. Dezember 2019 hinaus insgesamt aufgehoben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Naumann  
Richterin am Landessozialgericht

Beglaubigt

Junker  
Justizbeschäftigte

Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bzw. die Sozialgerichte in Brandenburg finden Sie unter <http://www.lsg.berlin.brandenburg.de> unter der Rubrik Service. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzinformationen gerne auch postalisch zu.